



Dr. Georg Löser
Vorsitzender
ECOTrinova e.V.

4. Okt. 2021

An die
Obere Immissionsschutzbehörde
des Regierungspräsidiums Freiburg
79098 Freiburg i.Br.
per E-Mail poststelle@rpf.bwl.de

und an das
Umweltschutzamt Stadt Freiburg i.Br.
Immissionsschutzbehörde
Rathaus, 79098 Freiburg i.Br.
per E-Mail umweltschutzamt@stadt.freiburg.de, astrid.frey@stadt.freiburg.de

Immissionsschutzrechtliches Verfahren Erdaushubdeponie Dietenbach in Freiburg i.Br.

Hier: Begründung des Widerspruchs gegen die Genehmigung vom 25.6.2021,
bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i.Br. am 2.7.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind als Einwender Verfahrensbeteiligter beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Erdaushubdeponie Dietenbach in Freiburg i.Br.. Wir erhoben wir fristgerecht Widerspruch gegen die erteilte Genehmigung. Die Begründung reichen wir nun nach und danken für die erteilte Fristverlängerungen dafür bis zum 30. Sept. 2021 und jüngst zum Montag 4. Oktober 2021. Wir hatten am 17.8.2021 aus dem Auslands-Urlaub heraus gebeten bzw. beantragt, die Bearbeitung der Sachverhalte beim Regierungspräsidium und bei der Stadt zurückzustellen bis zum Eingang unserer Begründung.

Wir bitten um Eingangsbestätigung für die heutige E-Mail und Nachricht über das Ergebnis und weitere Verfahren.

Zu den Gründen:

Teil A: Zunächst kommen wir auf die fehlende Planrechtfertigung zurück. Hierzu führen wir nun aus:

1. Die aktuelle Bevölkerungsvorschau des Statistischen Landesamts für Freiburg zeigt, dass von der Wohnbevölkerung kein Bedarf oder kein Bedarf mehr für den Neubaustadtteil besteht, weil selbst in der oberen Variante ab Mitte der 2020er der Zuwachs aus demografischen Gründen unwesentlich sein wird. Selbst wenn unerwartete Entwicklungen eintreten, bestehen mit den zahlreichen Bauvorhaben und teils sogar mittelgroßen Neubaugebieten im Innenbereich plus weiteren geplanten Vorhaben in mehreren Stadtteilen schon mehr als ausreichend

ECOTrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOTrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova@web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander
Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Wohnbaumöglichkeiten, die der Stadt sämtlich und uns überwiegend bekannt sind, siehe Zusammenstellung (Stand Mitte Juli 2018): ANLAGE

2.

Auf der Konferenz des Samstags-Forums Regio Freiburg am 16. Oktober 2020 im Bürgerhaus Zähringen „Mehr Wohnungen mit effizienter Wohnraumnutzung, Umbau ohne Flächenverbrauch. Ökologisch-soziale Wege für bezahlbares Wohnen. Besser Nutzen, Aufstocken, Anbauen, Klimaschutz“ mit Schirmherrschaft der Freiburger Umweltbürgermeisterin Gerda Stuchlik, wurde mit rund 10 Vorträgen eine Reihe von meist schon erprobten Wegen vorgestellt, um eventuellen Bedarf an Neubaugebieten zu vermeiden. Die Vortragsdateien sind online bei <http://ecotrinova.de/pages/samstagsforum/samstagsforum-2020.php>

Falls in Feld geführt würde, die Kläger gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach (SEM) hätten beim VGH Baden-Württemberg im Juli 2021 verloren, so ist dem entgegenzuhalten, dass das Urteil bisher nicht rechtskräftig ist, die Urteilsgründe liegt zudem noch nicht vor. Zudem wurde von uns als Prozessbeobachter festgestellt, dass es gerade in der Frage des lt. BauGB erforderlichen **dringenden Bedarfs** für die SEM voraussichtlich ein Fehlurteil vorliegt, das Warum ist der Medienmitteilung vom 14.7.2021 von ECOTrinova näher zu entnehmen ist (ANLAGE)

Beim maßgeblichen Zeitpunkt für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind auch die **neueren Einwohner-Vorausberechnungen der Stadt** selber (mit und ohne den Neubaustadtteil) und des Statistischen Landesamtes relevant: Letzteres, s.o., nennt für die Hauptvariante ab ca. 2025 bis 2035 nur noch typisch plus 80 Einwohner pro Jahr. Die zu oft übersehene Nebenvariante nennt ab etwa 2025 rückläufige Zahlen.

Die Notwendigkeit des Neubaustadtteils ist auch durch die ausführliche Rüge an die Stadt nach § 215 BauGBuch von ECOTrinova e.V. mit NABU-Freiburg e.V. vom 1.8.2019 und durch die Normenkontrollklage gegen die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach schon zum Zeitpunkt 24.7.2018 widerlegt bzw. bestritten, **auch im Verhältnis zu den vielen weiteren Neubaugebieten und Alternativen in Freiburg**, näher siehe Link zum Dokumentationsteil der Rüge: http://ecotrinova.de/downloads/2019/190801d_DOKU_gegen_Neubaustadtteil_Dietenbach_ECOTrinova200704oeff.pdf und ANLAGE.

Durch die eindeutige Kopplung des Neubaustadtteils mit dem Erdaushubzwischenlager (Deponie), siehe u.a. Bekanntmachungen seit 2019 , etwa freiburg.de/pb/,Lde/221041.html spielt die (Nicht-)Notwendigkeitsfrage zur Frage der Planrechtfertigung eine mitentscheidende Rolle. **Ein nicht notwendiger und „nicht vernünftigerweise gebotener“ Neubaustadtteil in Dietenbach kann nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse** liegen, auch nicht der mit dem Neubaustadtteil verknüpfte Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung Deponie. Das „nicht notwendig“ und „nicht vernünftigerweise gebotener“ ist u.E. der Fall.

3. **Es ist unklar, ob das derzeitige Konstrukt mit der Sparkassengesellschaft** „Entwicklungsmaßnahme Dietenbach GmbH & Co KG“ (EMD) **finanziell trägt**. Jedenfalls ist im Zusammenhang mit den Kauf- und Optionsverträgen mit den verkaufenden Landeigentümern ausdrücklich vermerkt, **dass Wirtschaftlichkeit für die Seite der EMD nicht gewährleistet sei** (Stand 2018 bis 2020). Im Übrigen behält sich die EMD lt. obigen öffentlich-rechtlichen Verträgen vor, ggf. erst Ende 2022 oder spätestens Ende 2024 zu entscheiden, ob sie beim Projekt Neubaustadtteil Dietenbach tatsächlich dabei bleibt. - Es ist seit 23. Juli 2018 per Schreiben der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau an den Gemeinderat, per Optionsverträgen mit Dietenbach-Grundeigentümern (2018 bis Ende 2020) und jüngst aus dem Bericht in Chilli Stadtmagazin 1.9.2021 bekannt, dass der Neubaustadtteil Dietenbach für die Sparkasse bzw. deren Gesellschaft EMD weiterhin

ECOTrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOTrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova@web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

unwirtschaftlich wäre. Anders gesagt: Der Neubaustadtteil kann bei Nichtzustandekommen der Abwendungsvereinbarung Ende 2022 oder gar Ende 2024 in der bisher geplanten Form oder ganz scheitern.

4. Weitere Gründe fürs wahrscheinliche Scheitern sind bekannte Finanzierungsprobleme der Stadt bei Dietenbach, evtl. steigende Zinssätze, die äußerst mangelhafte Finanzierung der Erschließung im Falle von Erbpachtgrundstücken auf städtischen Grund (der Gemeinderat fordert letzteres) fordert. die allgemein starke Bauteuerung, die Grundstückspreise „erschlossen“ bereits bei 1.470 €/qm (Chilli a.o.a.O.) statt uns von der Stadt genannten etwa 680 €/qm Mitte 2018. Die Familienheim eG erklärte in der Badischen Zeitung 30.6.2021, Baugrund in Freiburg sei zu teuer für Neubauten, man würde dort nur noch auf schon eigenem Grund bauen. Teurer Baugrund für Neubauten würde, so wir dazu, die Mietspiegelmieten erheblich verteuern und so nach und nach alle Freiburger Mieter/Mieterinnen schädigen also kein Allgemeinwohl.
5. Die Bindungswirkung des Bürgerentscheids vom Febr. 2019 läuft um den 24.2.2022 aus, so dass die Stadt dann den Neubaustadtteil nicht mehr bauen „soll“ (Bürgerentscheid), erst recht nicht „muss“, und dann eine brauchbare Ausstiegsmöglichkeit hat statt „Schrecken ohne Ende“ (Chilli o.a.O.) . So ein Ausstieg würde nach obigen Erläuterungen dem Allgemeinwohl entsprechen.
6. Da ein solcher Ausstieg aus der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach wie z.B. in Trier 2018 über den Gemeinderat erfolgen müsste, was ohne ganz besonderer Begründung wg. des „soll“ (siehe oben 5.) nicht vor dem 24.2.2022 ginge, sollten die Behörden der Stadt die Ihnen verfügbaren Gründe anwenden, alle ausstehenden Genehmigungen und alle Baumaßnahmen auf der Genehmigungsseite bis deutlich nach dem 24.2.2022 hintenanzustellen, im Ermessen oder gar pflichtgemäß zu verneinen (s.o. Punkte 1 – 4 und Teile B ff s.u., etwa durch weitere Prüfung und/oder Einholen notwendig erscheinender neuer Gutachten oder Fachstellungen im Sinne des Gemeinwohls. Wir geben oben und unten einigen Anlass dazu.
7. Eine weitere fehlende Planrechtfertigung ergibt sich aus Punkt D.3 zu den Boden- bzw. Erdaushubklassen, s.u.

Teil B Deponiegut und das Grundwasser / Wasserschutzgebiet(e)

1. Wir haben erhebliche Zweifel, dass das Deponiegut, das genehmigt werden soll, wie in der Genehmigung ausgeführt deponiert werden darf:
2. **Die Baumaßnahmen und der Deponiebetrieb würden das zeitweise sehr oberflächennahe Grundwasser gefährden**, auch durch das Risiko wassergefährdender Stoffe bei Bau und Betrieb der Deponie und durch das Deponiegut, das nur unzureichend überprüft werden kann, s.u..
3. Das Plangebiet ist bisher z.T. **Trinkwasserschutzgebiet** für Umkirch und als Teil eines großflächigen **Trinkwasserschutzgebiets** für Umkirch vorgesehen. Der Verordnungsentwurf liegt unverständlicherweise erst seit Juni 2021 als Bekanntmachung vor, was lt. Umweltbericht zum 24. 7.2018 zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach schon 2017 vorgesehen war.
4. Auch schrittweise Verschlechterungen des Grundwassers sind strafbar, siehe Wiss. Dienste Deutscher Bundestag: 22.5.2019 WD 8 - 3000 - 057/19
“Unter Strafe gestellt ist danach jede nachteilige Veränderung der Wasserqualität, auch wenn sie erst schrittweise erheblich wird.“

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

- Wir bezweifeln, dass durch die Auflagen sichergestellt ist, daß nach AbfR 4.2.8 (Verwertung in techn. Bauwerken (wie "befahrbare Oberflächen ohne definierte technische Sicherungsmaßnahmen") für Z1.1-Ablagerungen Abstände größer als 1 m, also ein Mindestabstand 100 cm plus X zum Grundwasser stets eingehalten wird/werden.

Wir empfehlen statt Z1.1 nur die Klassen Z0 und Z0* zuzulassen, und Gleisschotter ebenfalls nicht zuzulassen. Hinweis: in Freiburg-Vauban gelangten giftige Ausdünstungen aus dem Boden mindestens in ein Wohngebäude der Rahel-Varnhagenstr.

Teil C Wie hoch steht das Grundwasser eigentlich wirklich?

Bekannt ist aus den Unterlagen /Gutachten des Verfahrens, dass der Grundwasserstand stark veränderlich ist innerhalb eines Jahres und auch binnen wenigen Tagen sehr stark schwanken kann. Heranzuziehen sind dazu die z.B. Gutachten zum Planfeststellungsverfahren Gewässerausbau Dietenbach, die zu Grundwasser das ganze Gebiet des geplanten Stadtteils Dietenbach beschreiben.

Zu bezweifeln ist, ob dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren überhaupt der zutreffende Grundwasserstand zugrunde gelegt wurde, s.u..

Zu dieser Frage machen wir uns zu eigen den Abschnitt 11.1.2. „Welcher Grundwasserplan gilt?“ der „Stellungnahme, Einwendungen, Bedenken und Anregungen eines Bürgers zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen Schorren und Spitzenwäldle“, der 2021 an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erging: nachfolgend kursiv:

11.1.2. Welcher Grundwasserplan gilt?

Für die Vorbereitungen und Planungen wurden verschiedene Pläne mit der Darstellung des Grundwasserflurabstands bzw. des (Mittleren) Grundwasserhochstandes erstellt:

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

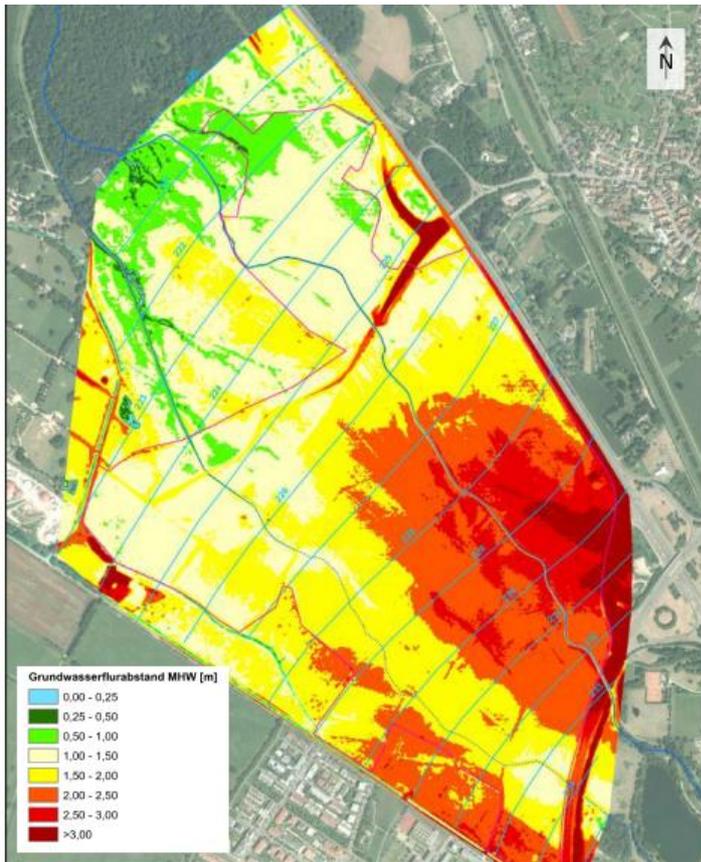


Abbildung 2.7 Grundwasserflurabstand bei MHW für den Planungsraum (Stand 2015)

Grundwasserflurabstand (aus: *Mappe 1 „AnI01__Erläuterungsbericht_GP“, S. 17)*

In den drei Abb. sind die Gleichlinien des Grundwasserhochstandes z.T. sehr unterschiedlich.

Z.B. in FreiGIS scheint der Grundwasserhochstand des Tiefbrunnens TB „FEW-OT Lehen“ (Messstelle: 0961/069-6) 226,5 m zu betragen.

In Abb. 2.9 liegt der TB aber genau auf der Linie: 227 m.

Im Vergleich mit FreiGIS sind die Linien auf Abb. 2.7 und 2.9 um ca. 0,5 m nach Westen verschoben.

Aber in Abb. 2.7 haben die Linien im Osten andere (engere) Abstände zu einander. Der Unterschied im Grundwasserhochstand in den verschiedenen Grafiken kann hier – an bestimmten Punkten – bis zu ca. 1 m betragen.

Z.B. die Linie 233 m in Abb. 2.9 liegt fast an gleicher Stelle, wie die Linie 232 m in Abb. 2.7.

Eine andere Grafik enthält weitere Rätsel:

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

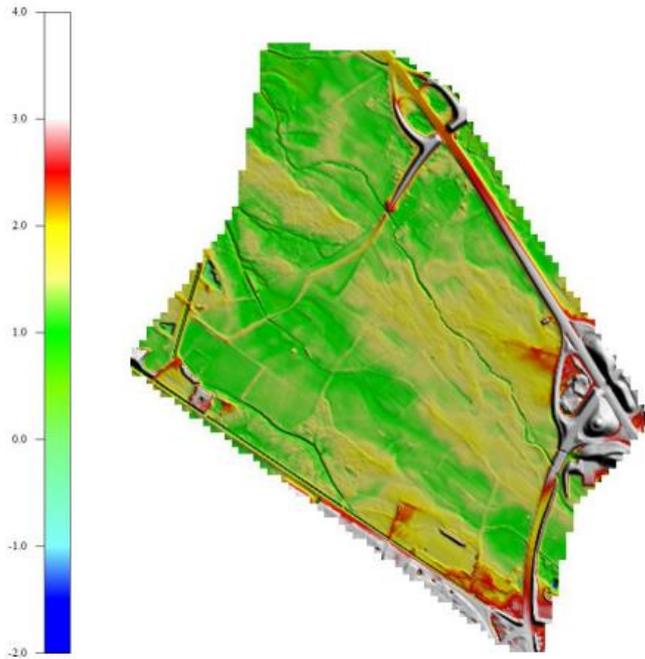


Abb. 119 Abstand MHGW zur Geländeoberkante

Abbildung 2.7 Grundwasserflurabstand bei MHW für den Planungsraum (Stand 2015)

Abb. 119 Abstand MHGW zur Geländeoberkante (Aus: Rahmenplan, G-20/094, Anlage 2, S. 84)

Die Käserbachaue (bis zum Dietenbachpark, im Osten) soll einen Abstand MHGW zur GOK von ca. 1,5 bis 2,0 Meter in Abb. 2.7 haben, aber einen Abstand von nur ca. 1 Meter hier in Abb. 119. Dieser Abstand scheint korrekter zu sein. Aber:

Welche Grafik ist „richtig“? Ein Unterschied von 0,5 bis 1 m ist beträchtlich.

Sind die Grundwasserhochstände jetzt höher oder niedriger geworden?

Eine der möglichen Antworten gibt die Stadtverwaltung selber in der Drucksache G-20/110 (Rahmenplan), S. 3:

„... als sich im Dezember 2019 herausstellte, dass die Grundwasserstände in Teilbereichen des Entwicklungsgebiets höher liegen als in den Grundwasserhöhenplänen dargestellt war und das Gelände deshalb insgesamt um 0,50 m höher aufgeschüttet werden muss als ursprünglich vorgesehen.“ (Fett von mir.)

Der reelle Grundwasserstand scheint doch deutlich höher zu liegen, als ursprünglich dargestellt. Und zum Schutz des GW muss fast die gesamte Fläche im Plangebiet „gepolstert“ werden. Die Angaben über dieses „Schutzpolster“ sind nirgends auffindbar, nämlich, welches Material, welche Dicke, etc. Auf Nachfrage gab das UWSA keine Antwort.

Die Erklärung für all diese Unstimmigkeiten der Grundwasserhochstand-Gleichenlinien in unterschiedlichen Abbildungen und Dokumenten gab die Stadt erst vor kurzem bekannt, nämlich am 2.7.2021 im Planfeststellungsbeschluss für den Gewässerausbau des Dietenbaches, auf Seite 66.

Dort antwortet die untere Wasserbehörde auf diese Einwendung (Punkt 11.1.2. hier):

„Im Rahmen der Online-Konsultation werden Ungereimtheiten in den Unterlagen bzgl. der Angaben über die Grundwasserflurabstände und die Grundwasserstände gerügt, die Angaben würden nicht übereinstimmen.“

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

folgendermaßen:

„Die Darstellungen in den Antragsunterlagen sind jedoch stimmig und zeigen den aktuellen MHW (Neuermittlung 2018/2019). Dieser ist lediglich in FREIGIS noch nicht übernommen worden.“
Die richtige Darstellung der aktuellen Grundwasser-Gleichenlinien für MHW ist dann die in Abb. 2.9 (s.o. Seite An-12), und nicht die in FREIGIS.

Diese Abbildung befindet sich auch (als Abb. 1-9, Seite 13) in „WRRL-Fachbeitrag zur Umgestaltung des Dietenbachs“, April 2021, (Datei: WRRL_Fachbeitrag_210423_anlage2.pdf)

Die Angaben in FREIGIS sind dann falsch. Um die richtigen Grundwasserhochstands-Werte (MHW) in FREIGIS ablesen zu können, müssen im Osten ca. 1 m und im Westen ca. 0,5 m hinzuaddiert werden.

WICHTIG: Diese falschen Linien vom FREIGIS befinden sich auch im Plan zum Bebauungsplan der „Deponie“, Plan-Nr. 6-174, Drucksache G-20/005, Anlage 2a. (Datei: 20200728_6-174_B-Plan_OB_1000er.pdf)

Der Bebauungsplan der „Deponie“ wurde folgerichtig auf der Basis von falschen Grundwasserhochstand-Gleichenlinien beschlossen!

Eine andere wichtige Antwort (zur Frage „11.1.2. Welcher Grundwasserplan gilt?“) haben wir (Anm: wir = Aktive Bürger, nicht ECOtrinoVA eV.) selber gesucht und gefunden: Wir haben eine (nicht professionelle) Grundwasser-Messstelle ca. 120 m südlich des TB FEW-OT Lehen errichtet:

(Aus: FreiGIS) Abb. 2.7 (s.o.,) zeigt die ermittelten bzw. interpolierten Grundwasserflurabstände bei MHW (Stand 2015).

Die von uns ((Anm: Wir bzw. uns = Aktive)) errichtete Messstelle befindet sich dort mitten in einer Fläche, die einen Grundwasserflurabstand von 1,50–2,00 m (laut Abb. 2.7) haben sollte.

Am 9.2.2021 ((Anm.ECOtrinoVA : d.h. einige Tage zu spät erst ca. 1 Woche nach schweren Regenfällen mit Dreisamhochwasser um den 31.1.2021. Die Kontrolle durch die Stadt Mitte Februar kam dem Vernahmen nach um ca 2 Wochen zu spät, um sinnvoll zu sein!)) sind wir in unserer Messstelle auf das Grundwasser aber bereits bei einer Tiefe von nur 0,60 m gestoßen! Der Unterschied ist gewaltig! Am 18.2.2021 haben wir eine Tiefe von 0,80 m gemessen.

Wir haben die Messungen dokumentiert. Einige Fotos und Videos dieser Messungen liegen dem UWSA vor. Ein so kleiner Grundwasserflurabstand (z.T. nur 20 cm; Anmerkung von ECOtrinoVA: das wäre nach Abtrag von 40 cm an Ober- und Unterboden) kann ein großes Hindernis für jegliche Baumaßnahmen werden – insbesondere nach dem Abtrag des Oberbodens und des kulturfähigen Unterbodens, s.u. Punkt 11.4.

Der Grundwasserstand unterliegt auch natürlichen Schwankungen. Wir wissen aber nicht, wie – und wie schnell – er auf Niederschlagsschwankungen reagiert, wie z.B. auf starke Regenfälle.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der Grundwasserspiegel auch mit dem Dreisam-Pegel bei Hochwasser zusammenhängt. Dies war auch schon 1967 bekannt, nämlich dass „erhebliche Mengen Wasser aus der regulierten Dreisam in den Untergrund infiltrieren“ [s.o., im Hauptteil der Stellungnahme, das große Zitat im Exkurs 1 zu Punkt 4.]. 1999 und 2005 wurde dies ebenfalls bestätigt in:

ECOtrinoVA e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,
Post: ECOtrinoVA e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander
Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

EG-Wasserrahmenrichtlinie Bericht zur Bestandsaufnahme – Elz-Dreisam, 20. Juni 2005
 [https://www.yumpu.com/de/document/view/5399350/eg-wasserrahmenrichtlinie-bericht-zur-bestandsaufnahme-%5D]

„Vorfluter ist zwischen der östlichen Grenze des gGWK [gefährdeten GrundWasserKörpers] 16,7 [Freiburger Bucht] und Waldsee/Littenweiler die Dreisam. ...

Im Westen und im Bereich des Mündungsschwemmkegels hingegen infiltriert die Dreisam in das Grundwasser (Villinger 1999).“ [S. 103]

Auch der frühere „Moorhaltige“ Charakter des Westens mit den extrem geringen GW-Flurabständen wurde damals erwähnt:

„Der Flurabstand des Grundwassers nimmt von 15 – 20 m am Ausgang des Dreisamtals auf unter einem Meter im Westen und Nordwesten ab.“ [S. 104]

In Abb. 2.8 (s.u.) sind die Schwankungen der Grundwasserstände – im Zeitraum 06/2018-09/2019 – deutlich zu sehen.

In dieser Abb. sind die 4 Grundwasser-Messstellen abgebildet, die sich im Dietenbachareal befinden. Die 3. Grundwasser-Messstelle (von oben) 0961/069-6 ist der Tiefbrunnen TB FEW-OT Lehen.

Grundwasserstände (aus: Mappe 1 „Anl01__Erläuterungsbericht_GP“, S. 18)

Es gab hier einige "schnelle" Reaktionen des Grundwasserstandes (auf Niederschläge?), aber dies mit einem Anstieg von maximal "nur" ca. 50 cm – z.T. aber innerhalb von 3-4 Tagen!

Wichtiger sind die „langatmigen“ Veränderungen: in einem Zeitraum von ca. 6 Monaten stiegen bzw. sanken die Grundwasserstände um bis zu 2 Meter!

(Der Grundwasserstand stieg kontinuierlich von Anfang Dezember bis Ende Mai, und sank von Anfang Juni bis Ende November.)

Von großer Bedeutung ist auch, dass die 4 Grundwasserstände sich 4 Monate lang (von Mitte März bis Mitte Juli) auf hohem Niveau bewegt haben.

Zuverlässige Messungen und Werte des GW-Stands fehlten bei dem SEM-Beschluss. (Anm: Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme) Erst danach wurden diese 4 Messstellen im Dietenbachareal errichtet und ein Mess-Monitoring gestartet (6.2019 bis 9.2020).

Fehler: in Abb. 2.8 ist eine Messstelle falsch angegeben: statt 2328/069-1 sollte sie die Nummer 2038/069-9 tragen (wie in Abb. 2.9 und auch in Tabelle 2.2 in gleicher Anlage).

11.2. Fast das gesamte Dietenbachareal liegt in einem Wasserschutzgebiet

Fast die gesamte Fläche des Riesen-Neubau-Stadtteils – befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten (Trink-)Wasserschutzgebiet „Umkirch TB Schorren“, WSG-Nr-Amt: 315209, Zonen III A und III B (und in kleinem Umfang im WSG „Umkirch TB 2“):

Die beobachteten Grundwasserstände zeigen eine starke Dynamik. Im Beobachtungszeitraum 2018/2019 liegt die Amplitude bei 1,5 – 2 m.

Abbildung 2.8 Zusätzlich beobachtete GW-Stände in der Dietenbach-Niederung für den Zeitraum 06/2018 – 09/2019

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Teil D Ist Dietenbach überhaupt geeignet für die geplante Deponie?

D.1. Die Daten laut Landesamt für Geologie und Rohstoffe, siehe nachfolgende Abbildung, zeigen, dass die **Schutzfunktion des Bodens im Bereich der Deponie sehr gering ist**, d.h. für die Deponie eine ungeeignete Schutzfunktion aufweist.

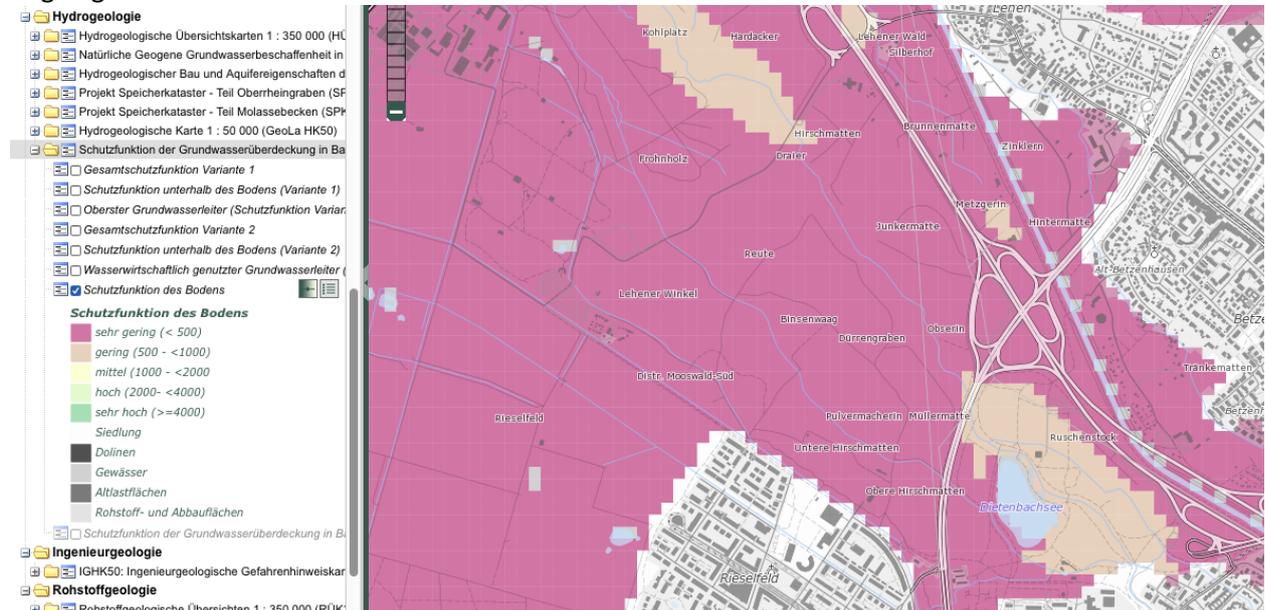


Abb: Dietenbach-Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung-Igbr

D.h. das Grundwasser wird ungenügend geschützt vor Einträgen.

Das bedeutet, die Deponie ist nicht genehmigungsfähig, da schädliche Einwirkungen aus dem Deponiegut ins Grundwasser bzw. Trinkwasser nicht ausgeschlossen werden können, und das gilt auch für Z1.1-Material, denn:

Erdaushub Klasse Z 1.1. schädigt Grundwasser

Die Logik, Deponierung oder Aufschütten von Material Z.1.1. auf Z.1.1. verschlechtere die Gefährdung von Grundwasser nicht, ist falsch:

Soweit und falls der vorhandene Boden Klasse Z 1.1. hat und es wird z.B. mehrere Meter hoch Klasse Z.1.1. aufgeschüttet, etwa mit den Halden der Deponie oder im Baugebiet, dann ist das eine erhebliche Verschlechterung des Ist-Zustandes:

Denn der durch Regen-Sickerwasser und durch Sickerwasser der Halden-Befeuchtung nach unten ins Grundwasser auswaschbare Vorrat z.B. an Schwermetallen wird vermehrt.

Das kann als fahrlässige also strafbare Gefährdung des Grundwassers gewertet werden.

Und die Regenwasserversickerungsmulden bei der Deponie (und später im Stadtteil) wirken lokal verstärkend bei der Auswaschung von Schadstoffen nach unten ins Grundwasser.

Überdies erscheint uns offen:

Es ergeben sich Fragen, wenn **inhomogene Ablagerungskörper** vorliegen.

Und: Sind die Grenzwerte für die Schadstoffe, die mit der Genehmigung genehmigt wurden, streng genug, erfüllen sie ggf. strengere EU-Normen, auch deren neueste?

ECOTrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOTrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

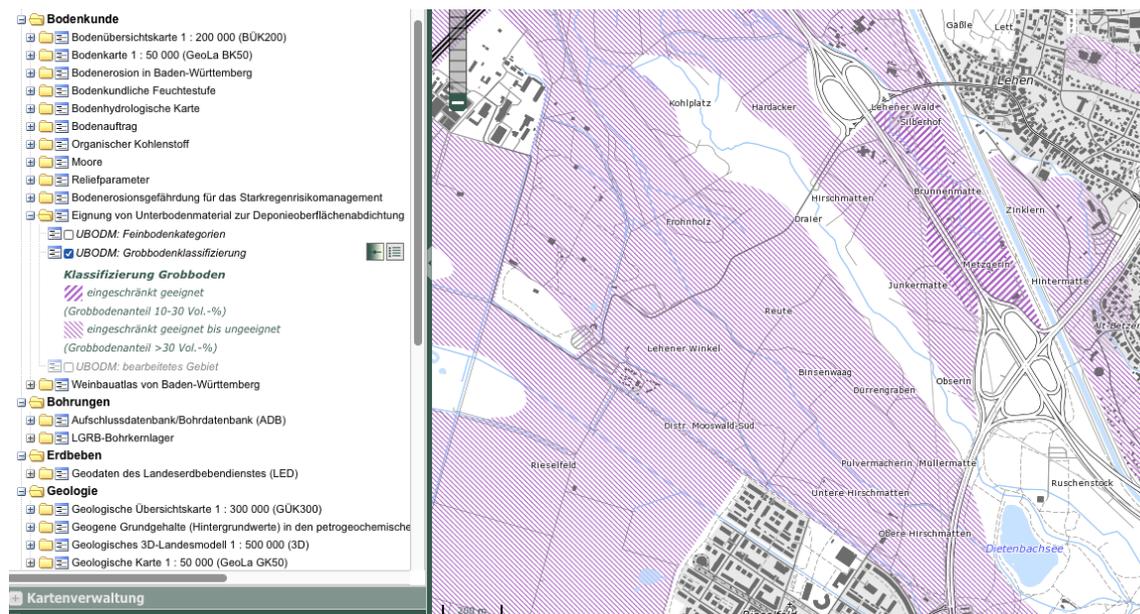
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Und: Mit auch Blick auf die gebotene **Vorsorge zum Schutz des Grundwassers bzw. des Trinkwassers** unter Dietenbach (einschl. Art. 20 a GG, der unmittelbar auch für die vollziehende Gewalt gilt, sind **strengere Grenzwerte geboten als für die Schadstoffe hier im Deponiegut vorgesehen.**

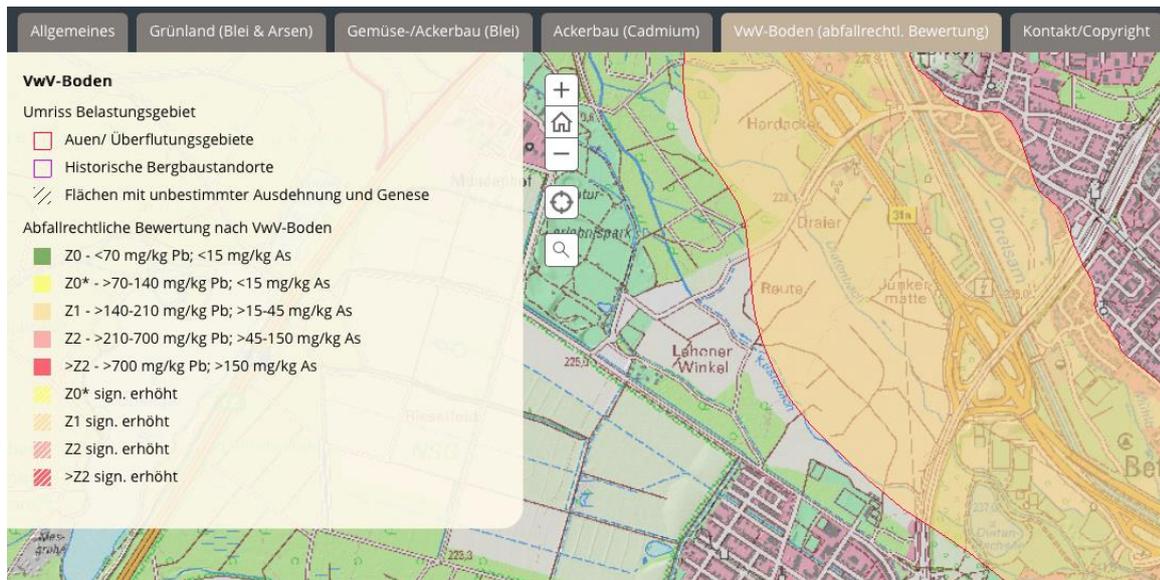
Angeblich sei das Deponiegut „ungefährlich“, aber wie Testen z.B. gegen radioaktive Ampullen mit Beta – und Alphastrahlern oder gegen Reste aus der Uhrenindustrie (Radium) oder der Meßtechnik und Medizintechnik usw.?

D.2. Das Unterbodenmaterial zur Deponieoberflächenabdichtung ist in Dietenbach nur eingeschränkt geeignet bis ungeeignet, **auch das spricht gegen die geplante Deponie:**



Oben: Abb.-Dietenbach-Eignung von Unterbodenmaterial zur Deponieoberflächenabdichtung-Igrb

D.3. Der überwiegende Teil der Böden in Dietenbach ist von der Dreisam her historisch mit Z1.1 belastet aus Bergbau flussaufwärts von Freiburg, siehe nachfolgende Abb., der südwestliche Teil Dietenbachs nach diesen Angaben des Landesamts für Geologie und Rohstoffe aber nicht, so dass dort Z0 oder Z0* angenommen werden darf.



Oben: Abb: Dietenbach-Schwermetallbelastung von Böden-Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (und Freiburg i.Br.)

Das bedeutet, dass im südwestlichen Teil von Dietenbach kein Material Z1.1 aufgebracht werden darf, höchstens also Z0 oder Z0*. Eine Unterscheidung Z= und Z0* von Z1.1. ist aber bei der Planung der Deponie anscheinend nicht vorgesehen. Aber auch in dem südwestlichen Teil von Dietenbach muss wegen des hohen Grundwasserstandes erheblich (um mehrere Meter) aufgeschüttet werden, aber eben nicht mit Z1.1-Material.

FAZIT: Also hat die Deponie auch in diesem Punkt keine Planrechtfertigung und darf nicht genehmigt werden.

Teil E Zum angelieferten Material:

Dass lediglich Aushubmaterial bis Z0 bzw. nur bis Z1.1 angeliefert wird, ist ungenügend gesichert:

Trotz der Vorgaben etwa in Anlage 6 zur DRUCKSACHE G-20/005, S. 19:

„Durch den Lieferanten ist im Vorfeld ein Nachweis über die Unbedenklichkeit des abzulagernden Bodens zu erbringen. Auch muss durch Bescheinigung bestätigt werden, dass das Anlieferungsmaterial frei von Neophyten ist.“ werden präzise Kontrollen und Prüfungen – sowohl an der Quelle, als auch am Zielort (EAHZL) – praktisch unmöglich sein.

Diese Befürchtung wurde durch die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.06.2021 bestätigt. Dort steht, dass nur alle 500 Tonnen Material, also etwa bei jedem 20. bis 25. LKW, stichprobenartige Kontrollen stattfinden sollen:

„4.1.3 Innerhalb einer Abfallcharge ... ist stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je angefangener 500 Megagramm [500 Tonnen] durchzuführen.“ (S. 8)

Dass erhebliche Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und weitere Probleme für das (Trink-)/Grundwasser entstehen, ist damit vorprogrammiert und als fahrlässig verboten..

ECOTrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Weierweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Es ist nach den Genehmigungs-Auflagen zur Kontrolle davon auszugehen, dass gefährliches Teilmaterial unerkannt auf die Deponie gelangt. Berichte aus anderen Lagern/Deponien zeigen, dass dort z.B. nur eine flüchtige und oberflächliche visuelle Kontrolle vorgenommen wird. Jüngst zeigt auch die Ablagerung von belasteten Bauschutt im kleinen Wiesental (Badische Zeitung 29.9.2021), dass es zum „Sport“ in der Abfallbranche gehört, Schadstoffe möglichst unerkannt dort (billiger) unterzubringen, wo es verboten ist. Daran kann auch die Deklaration des Erdaushubs am Aushubort fast nichts ändern

Wie wird denn z.B. sicher erkannt und verhindert werden, dass aus Versehen oder absichtlich angeliefert werden z.B.:

- Radium-verseuchter Boden aus der Uhrenindustrie
- radioaktive Konzentrate oder derartige Behältnisse aus der Medizin- und Messtechnik usw.
- mit chemischen Giften hochbelastetes Material
- „versteckte“ Mengen an unerwünschten Neophyten, etwa des japan. Staudenkröterichs.

Zur Abwehr von Betrug und Versehen sind **bei jedem Anliefer-LKW** mehrere Proben aus der Ladung und Prüfung u.a. auf vorgenannte Belastungen erforderlich. D.h. Proben nicht alle 500 Tonnen, sondern rund 100-fach intensiver etwa alle 5 Tonnen.

Zu dem Themenkreis Beprobung/Kontrolle: **betr. "4.3.** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Probennahmestrategie und ein Pro-bennahmeplan gemäß der Ziffern 4 und 5 LAGA PN 98 zu erstellen und mit dem Umweltschutzamt abzustimmen."

- D.h. eigentlich müssten eine repräsentative Anzahl an Proben entnommen werden, aus Kostengründen ist zu befürchten, dass wie „üblich“ diese Rasterproben trotz Vorgaben durch LAGA PN 98-Vorgaben wahrscheinlich nicht eingehalten werden
-
- **Zu "5.3.2**Die genauen Standorte sind mit dem Umweltschutzamt abzustimmen. Vor Inbetriebnahme des Erdaushubzwischenlagers ist jeweils eine [Wasser-]Nullbeprobung durchzuführen..." –
- Zu vermuten ist: Es wird routinemäßig der jeweilige IST-Wert festgehalten, wenn nicht, müsste die Ablagerung ohne validen Nachweis des IST-Zustandes VOR Ablagerung - etwa aufschiebend - gestoppt werden.
- Wer wird die Messungen der Blei- u.a. Schwermetallwerte vornehmen, falls die LAGA-Vorgaben zu Mindestprobenahmemengen/-anzahl nicht eingehalten werden?

Es ist mit der Genehmigung und deren Auflagen ungesichert, ob das angelieferte Baggergut, der Gleisschotter und Boden/Steine die Kriterien sämtlich tatsächlich erfüllen. Außerdem lassen die Definitionen Abfallverzeichnisverordnung zu große Türen offen für Unregelmäßigkeiten und unzulässiges Deponiegut:

Nach der Abfallverzeichnisverordnung,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003077>

*kann Aushubmaterial der für Dietenbach vorgesehenen Klassen 5 % - 50% (!) Baurestmassen enthalten,

*können Boden und Steine technisches Schüttmaterial sein, das bis knapp unter 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält, und auch wenn dieses mehr als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält, s.u.

* kann Baggergut Sedimente aus Oberflächengewässern enthalten. Hier sind u.E. bei Sedimenten z.B. aus dem Rhein solche mit Rückständen aus dem großen Basler Chemieunfall von 1986 (Sandoz) zu

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

befürchten. Mit dem abfließenden hochkontaminierten Löschwasser (ca. 10'000 bis 15'000 m³)^[5] gelangten rund 30 Tonnen^[4] Pflanzenschutzmittel, v. a. die Insektizide Disulfoton, Thiometon, Parathion und Fenitrothion in den Rhein (Halbwertszeit von 30 bis 50 Tagen), zugleich auch 4 Tonnen Atrazin von Ciba-Geigy (Quellen siehe Wikipedia, 4.10.2021 wikipedia.org/wiki/Grossbrand_von_Schweizerhalle)

Hier jeweils nachfolgend zitiert aus der Verordnung (Farbhinterlegung durch uns):

1.2.2 Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit **mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen** ist dem **Code 17 05 04** „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ oder dem Code 20 02 02 „Boden und Steine“ jeweils mit der Spezifizierung 33 „Inertabfallqualität“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial **mit mehr als 50 Volumsprozent Baurestmassen** ist dem Code 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht – das ist Material, das nicht von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund stammt, sondern entsprechend technischen Anforderungen wie zB einer bestimmten Sieblinie hergestellt wurde – ist in Abhängigkeit vom Gehalt an bodenfremden Bestandteilen einer der beiden folgenden Abfallarten zuzuordnen:

17 05 04 34 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – technisches Schüttmaterial, das **weniger als 5 Vol-% bodenfremde** Bestandteile enthält“

17 05 04 35 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – technisches Schüttmaterial, **auch wenn dieses mehr als 5 Vol-% bodenfremde** Bestandteile enthält“

1.2.3 Baggergut

Nicht gefährliches Baggergut aus Sedimenten von Oberflächengewässern ist dem Code **17 05 06** „Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt“ zuzuordnen, wobei für unbelastetes Material die Spezifizierung 09 „unbelastet“ verwendet werden kann.

1.2.4 Gleisschotter

Nicht gefährlicher Gleisschotter ist dem Code **17 05 08** „Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt“ zuzuordnen, wobei für unbelastetes Material die Spezifizierung 09 „unbelastet“ verwendet werden kann.

Die in der Genehmigung gewählten Deponiegutklassen sind viel zu locker für Deponiegut auf einem vorhandenen bzw. geplanten (Trink-)Wasserschutzgebiet in Dietenbach. Es wäre mit schleichender (verbotener) Belastung des Grundwassers zu rechnen.

Die Zulassung des Einbringens

- * polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) mit Grenzwert von 0,2 µg/l im Eluat,
- * die Grenzwerte Herbizide (Einzelsubstanz und Summenparameter) von 0,1 µg/l und 0,5 µg/l für Gleisschotter
- * sowie die Tabelle 4.11.

sind wie „Einladungen“ zur verbotenen (s.o.) schleichenden Verseuchung des (Trink-)Grundwassers durch die Deponie.

TEIL F: Befreiung?

Diese Ziffer 2 der Genehmigung sollte ersatzlos gestrichen werden:

„Die Genehmigung schließt die Befreiung vom Verbot des Versickerns von Niederschlagswasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Umkirch, TB 2 (...) ein“

Eine technische Anlage zur Säuberung der genannten Wässer wäre mit Blick auf die erforderliche Vorsorge eine bessere Alternative.

Ggf. liegt mit der Befreiung aber ein Verstoß gegen EU-Recht vor, z.B. bezüglich der Bleiwerte. Im EU-Recht sind die Boden- und Einleitewerte bzw. Versickerungswerte/Grenzwerte deutlich strenger als in Deutschland. Schon in 2009 hatte die EU Bußgelder gegen Deutschland verhängt, weil Deutschland nicht eingeschritten ist bei Schwermetallen.

Weitere Begründung hierzu: die Darlegungen der Abschnitt B bis E.



Freundliche Grüße,

Georg Löser, 4. Oktober 2021

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, [ecotrinova @ web.de](mailto:ecotrinova@web.de)

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66